

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 273/2016

### Antrag der MMW-Fraktion auf Ausweisung von Sondergebieten für Tiermastanlagen

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	12.10.2016	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	20.10.2016	Entscheidung

#### Finanzielle Auswirkungen:

Ja     Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung	Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
Ca. 30.000,-- € (Schätzung)	€	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von _____ € zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung	€

Sachbearbeiter/in: gez. Matthias Blanke	Stellv. Fachbereichsleiter/in: gez. Olaf Freitag
--	---

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Varel beabsichtigt ein Planverfahren zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen einzuleiten. Zu diesem Zweck wird beschlossen, eine Potenzialstudie erstellen zu lassen, die geeignete Vorranggebiete für Tierhaltungsbetriebe im Stadtgebiet identifiziert.

#### Sach- und Rechtslage:

Die MMW-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.08.2016 beantragt, dass die Stadt Varel im Flächennutzungsplan Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen ausweist (siehe Anlage).

Hintergrund des Antrages sind die Überlegungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUB) das Baugesetzbuch dahingehend zu novellieren, dass große Tierhaltungsanlagen (auch wenn es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt) künftig nur noch zugelassen werden, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellt. Ausnahmen würden nur noch kleinere landwirtschaftliche Betriebe bilden, für die keine UVP oder UVP-Vorprüfung erforderlich ist.

Die landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe würden damit ebenfalls einer Schwellengröße unterliegen wie es heute bereits bei privilegierten gewerblichen Tierhaltungsbetrieben der Fall ist.

Das BMUB erarbeitet zurzeit einen entsprechenden Gesetzentwurf für die weitere politische Diskussion.

Bereits im Oktober 2014 wurde von der MMW-Fraktion in Rat der Stadt Varel ein Antrag auf Ausweisung eines Sondergebietes für Tierhaltungsanlagen in Varel gestellt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz am 11.11.2014 wurde die Thematik vorgestellt und einige rechtlichen Grundlagen erläutert. Zur Erinnerung seien an dieser Stelle nachmals einige wesentliche Fakten aufgeführt.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 11.11.2014:

*„Grundsätzlich gliedern sich die Tierhaltungsbetriebe in der Systematik des Baurechts (bislang) in drei unterschiedliche Kategorien: in landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe (baurechtlich im Außenbereich privilegiert), in gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die ebenfalls privilegiert sind, und in sonstige gewerbliche Tierhaltungsbetriebe.“*

*Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind dadurch gekennzeichnet, dass sie über eine eigene Futtergrundlage, d.h. ausreichend Fläche, zum Anbau des Futters verfügen.*

*Privilegierte gewerbliche Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB benötigen keine eigene Futtergrundlage, unterliegen jedoch einer Schwellengröße, die durch das UVPG geregelt ist.*

*Alle anderen Tierhaltungsbetriebe fallen unter sonstige gewerbliche Tierhaltungsbetriebe und sind im Außenbereich nicht privilegiert.*

*Das Baugesetzbuch bietet durch den § 35 Abs. 3 die Möglichkeit im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Tierhaltungsbetriebe auszuweisen mit dem Ziel, die Ansiedlung solcher Betriebe im Stadtgebiet zu steuern und sie nur in den Konzentrationszonen zu ermöglichen. Hierbei bezieht sich diese Vorschrift (bislang) jedoch nur auf die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 4. Zudem wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass vor Änderung des Flächennutzungsplanes eine entsprechende Potenzialstudie durchgeführt werden muss, um nachweisen zu können, an welchen Stellen im Stadtgebiet gewerbliche Tierhaltung möglich sein soll. Die Erstellung einer solchen Studie ist mit großem finanziellem Aufwand verbunden.“*

Eine räumliche Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe ist nach Aussage der Verwaltung grundsätzlich ebenfalls möglich, jedoch werden hier sehr hohe Anforderungen gestellt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass ein landwirtschaftlicher

Tierhaltungsbetrieb eine eigene Futtergrundlage nachweisen muss. Die erforderliche landwirtschaftliche Fläche korrespondiert dabei mit der Anzahl der Tiere. Diese Tatsache beregelt für sich genommen bereits Größe und Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe im Stadtgebiet.